



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

**60
JAHRE**



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 400-0
Telefax: +49 261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

(Bitte bei Antwort angeben)

Geschäftszeichen

Z1.1 - 39-22-17 (IFG 15-16)

Bearbeiter/-in

Durchwahl-Nr.

400 - 13124

Koblenz

3. September 2015

E-Mail

BAAINBw Z1.1@bundeswehr.org

Fax - 13102

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antworten auf die Presseanfragen der Kieler Nachrichten und SHZ zum Thema Panzer
„Panther“ in Heikendorf bei Kiel

Ihr Elektronisches Schreiben vom 5. August 2015

Sehr geehrter

Ihr obiges Schreiben, mit dem Sie um Übersendung der Antworten auf die Presseanfragen der
Kieler Nachrichten und der SHZ zu dem Thema Panzer „Panther“ in Heikendorf bei Kiel bitten, ist
mir zur Bearbeitung übermittelt worden.

Auf Ihren o.a. Antrag hin, ergeht folgender

B e s c h e i d

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG wird abgelehnt.

II.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG). Ich sehe jedoch in Anwendung von § 9 Abs. 3 IFG von der Übermittlung der Antworten auf die o.g. Presseanfragen ab, da Ihnen die Möglichkeit offen steht, sich Inhalte der begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen. Allgemein zugänglich ist eine Quelle dann, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 71 (83)).

Die seitens der Bundeswehr an die Presse übermittelten Informationen zum Thema Panzer „Panther“ in Heikendorf bei Kiel haben sowohl in regionalen, als auch überregionalen Medien (d.h. in Printmedien und im Internet, wie etwa in den ihrem o.a. Bezugsschreiben referenzierten Berichten auf www.shz.de und www.kn-online.de) Verwertung erfahren und sind damit der Öffentlichkeit zugänglich. Eine hierzu notwendige, ggf. weitergehende Recherche ist auch insoweit zumutbar, als das Auffinden der mit dieser Thematik im Zusammenhang stehenden Inhalte der Antworten auf die Presseanfragen keine Mühen bzw. Schwierigkeiten bereitet. Vor dem Hintergrund der Verwertung durch die mit Informationen der Bundeswehr bedachten – Ihnen auch bekannten, hauptsächlich regional fokussierten - Medien, sehe ich von einer Übersendung der an die Presse übermittelten Informationen ab.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen